



LINOMAX 200 Spezialfettpaste

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 09/07/2021

Ersetzt Version vom: 26/02/2021

Ausgabedatum: 09/07/2021

Version: 3.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : LINOMAX 200 Spezialfettpaste

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

H.-D. SCHUNK GmbH & Co. Spanntechnik KG
Lothringer Str. 23
88512 Mengen - Deutschland
T +49-7572-7614-1300
CustomerCenterMengen@de.schunk.com

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person

info@ubsplus.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49-761-19240
(VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315

Eye Dam. 1 H318

STOT SE 3 H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser, Seife waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P311 - BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.



LINOMAX 200 Spezialfettpaste

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumhydroxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr.) 215-137-3 (REACH-Nr.) 01-2119475151-45	20 – 25	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Nach Hautkontakt sofort und gründlich mit Polyethylenglykol und anschließend mit viel Wasser abwaschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund mit Wasser spülen, kein Erbrechen herbeiführen, Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasser, Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschpulver und Schaum. Bei Umgebungsbränden, geeignete Löschmittel verwenden.
Ungünstige Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Metalloxide.
---	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Umgebung räumen.
Löschanweisungen	: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschananzug einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Gefahrenzone absperren.
----------------------	--

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Abschnitt 8.
Maßnahmen bei Staub	: Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei Staubbildung: Atemschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen.
------------------	--

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen (s. Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzvorkehrungen. ABSCHNITT 5. Persönliche Schutzausrüstung. ABSCHNITT 8. Hinweise zur Entsorgung. ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung: Bildung brennbarer und explosionsfähiger Staub-Luftgemische möglich. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen, um Staub- und/oder Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit Seife und Wasser waschen. Hautpflegecreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Anforderungen nach AwSV für die Lagerung wassergefährdender Stoffe beachten.

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 11 - Brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
EU	Lokale Bezeichnung	Calcium dihydroxide
EU	IOEL TWA	1 mg/m ³ (Respirable fraction)
EU	IOEL STEL	4 mg/m ³ (Respirable fraction)
Österreich	MAK (OEL TWA)	1 mg/m ³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxid
Deutschland	AGW (OEL TWA) [1]	1 mg/m ³ (E)
Deutschland	Anmerkung	Y;EU;DFG

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	4 mg/m ³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1 mg/m ³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	4 mg/m ³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1 mg/m ³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,49 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,32 mg/l	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	1080 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	3 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Materialien für Schutzkleidung

: Geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz

: Bei Exposition: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen gemäß DGUV-R 112-195 sind zu beachten. Material : Nitrilkautschuk. Materialstärke: 0,4 mm

Augenschutz

: Dichtschließende Schutzbrille

Atemschutz

: Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Dämpfe oder Aerosole: Atemschutz tragen. Filtertyp: P



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Aussehen	: Paste
Farbe	: Schwarz
Geruch	: Charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: nicht bestimmt
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: > 210 °C
Flammpunkt	: > 200 °C (DIN 51376)
Zündtemperatur	: > 325 °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: nicht bestimmt
Dampfdruck	: < 0,1 hPa (20 °C)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ca. 1,2 g/cm ³
Löslichkeit	: Wasser: Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften : Festkörpergehalt : 40-50 %.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg (OECD-Methode 425)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2500 mg/kg (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 6,04 mg/l/4h (Read Across)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: nicht bestimmt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: nicht bestimmt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

LINOMAX 200 Spezialfettpaste

Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt
-------------------------	----------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)

LC50 - Fisch [1]	50,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Krebstiere [1]	49,1 mg/l (daphnia magna)
NOEC chronisch Krustentier	> 32 mg/l (14 d, Crangon septemspinosa)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

LINOMAX 200 Spezialfettpaste
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar



LINOMAX 200 Spezialfettpaste

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.
- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
- Zusätzliche Hinweise : Ungereinigte, entleerte Behälter wie volle handhaben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Ozonschicht abbauende Stoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.
Persistente organische Schadstoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 2019/1021. Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 649/2012.
SEVESO III (COMAH): Fällt nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU.

15.1.2. Nationale Vorschriften



LINOMAX 200 Spezialfettpaste

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Deutschland

- Rechtlicher Bezug : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Keine Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und 12 MuSchG.
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar
Gemische

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ausgabedatum	Geändert	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethode
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethode

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.